

**NEU!**

## Die Informationspflichtenverordnung

Seit dem 17.05.2010 haben Dienstleister, Handwerker, Händler und viele Freiberufler neue Pflichten aus der Informationspflichtenverordnung (DL-InfoV) zu erfüllen. Die DL-InfoV ist nicht nur auf Gewerbetreibende, sondern auch auf freiberufliche und sonstige Dienstleistungserbringer anwendbar (z. B. Energieberater, Steuerberater, Architekten etc.). Informationspflichten aus dem bereits geltenden Telemediengesetz (TMG) und dem Fernabsatzrecht bestehen fort.

Dienstleister sind gehalten, ihren Auftraggebern und Kunden vor mündlichem oder schriftlichem Vertragsabschluss Informationen in transparenter Weise zur Verfügung zu stellen. Transparent sind diese Informationen, wenn sie in verständlicher und klarer Form abgefasst und leicht zugänglich sind.

Die DL-InfoV unterscheidet

- Pflichtangaben, die stets zu machen sind
- Angaben, die nur auf ausdrückliche Nachfrage jedes Kunden zu machen sind
- Regelungen zu Preisangaben und bei Verwendung bestimmter Dokumente und
- Vertragsklauseln

Verletzungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, die Geldbußen bis zu 1.000 EURO (§ 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV) nach sich ziehen können. Daneben drohen Abmahnungen und Unterlassungsklagen wegen Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

### Informationspflichten, die stets zu erfüllen sind (Pflichtangaben)

Unabhängig davon, ob Verträge schriftlich oder mündlich geschlossen werden und ob es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt, müssen vor Vertragsabschluss bzw. Leistungsbeginn folgende Angaben gemacht werden:

- Nennung des Namens und Vorname des Dienstleisters bzw. vollständiger Firmenname
- Angaben zur Rechtsform (bei eingetragenen oder eintragungspflichtigen kaufmännischen Firma z. B. e.K., GmbH, KG, GmbH & Co. KG, OHG, AG usw.)
- Nennung des Handelsregisters, des Registergerichts und der Registernummer
- ladungsfähige Anschrift des Dienstleisters
- etwaige weitere Niederlassungen in Deutschland
- Telefonnummer und wahlweise entweder die Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse oder weitere geeignete Kontaktdaten
- gesetzliche Berufsbezeichnung des Dienstleisters und Hinweis auf den Namen und die Anschrift der Zulassungsstelle bzw. Registrierung des Dienstleisters (bei reglementierten Berufen z. B. Handwerksmeister / Handwerkskammer; Architekt / Architektenkammer)
- Nennung des Staates, in dem diese Berufsbezeichnungen verliehen wurden
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, bestehend aus vollständigem Namen und vollständiger Anschrift des Versicherers, dem räumlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a UStG) oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Abgabenordnung)
- Klauseln zur Anwendung des dem Vertrag zugrunde liegenden Recht (bei internationalen Geschäften) und den etwaigen Gerichtsstand (nur im Geschäftsverkehr zu Unternehmern möglich)
- gegebenenfalls Garantieverprechen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben

Wenn beabsichtigt ist, allgemeine Geschäftsbedingung des Dienstleisters in die Verträge einzubeziehen, bedarf es einer entsprechenden Information an den Kunden vorab. AGB, Vertragsklauseln zum anwendbaren Recht bzw. zu Gerichtsstandsvereinbarungen oder Garantieangebote unterliegen der Informationspflicht, egal, ob diese Dokumente oder Klauseln dann später auch Verwendung finden.

**NEU!**

## Die Informationspflichtenverordnung

### Angaben, die auf ausdrückliche Nachfrage des Kunden erfüllt werden müssen

Dienstleister müssen sich darauf einstellen, dass Kunden zukünftig auch gezielt nach bestimmten Angaben fragen. Das kann unterschiedliche Felder betreffen:

- berufsrechtlichen Regelungen und deren Zugang (bei Dienstleistungen in Ausübung reglementierter Berufe)
- Auskünfte über gemeinsam ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen
- Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, sofern diese getroffen wurden
- Verhaltenskodizes, sofern sich der Dienstleister diesen unterworfen hat sowie die Internetadresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, ferner die Sprachen, in denen diese vorliegen (nur bedeutsam für internationalen Rechtsverkehr)
- ggf. etwaig vorgesehene Schlichtungsverfahren sowie Infos über den Zugang zum Verfahren bzw. dessen nähere Voraussetzungen.

### Informationen zu Preisangaben

Sollen Leistungen gegenüber gewerblichen Unternehmern nach vorher festgelegten Preisen erbracht werden, ist der Preis vor Abschluss des schriftlichen Vertrages bzw. vor Beginn der Leistung ungefragt zu nennen. Klar und verständlich sind Informationen zu fassen über:

- den Preis der Leistung (sofern dieser feststeht) oder
- einen Kostenvoranschlag oder Informationen, wie die Berechnung des Preises erfolgen wird.

Gegenüber Verbrauchern gilt nach wie vor die Preisangabenverordnung in der letzten Fassung vom 18.10.2002. Diese verpflichtet zur vorherigen Preisangabe, wenn die Leistung gezielt angeboten wird. Allgemeine Werbung ist davon aber nicht berührt.

### Form der Bekanntgabe der Pflichtangaben

Die Daten müssen eine schnelle und unmittelbare Kommunikation gestatten.

Für die Bekanntmachung der Pflichtangaben stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Wahl:

- Mitteilung der Informationen von sich aus in jedem Einzelfall (Schriftform dringend angeraten)
- Vorhalten der leicht zugänglichen Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses
- Informationsangebot über eine Internetseite
- Vorhaltung betrieblicher Informationsunterlagen (Flyer, Broschüren, Kataloge)

In den Fällen, in denen separate Dokumente oder Unterlagen als Form der Bekanntgabe von Informationen gewählt werden, muss darauf geachtet werden, dass diese Unterlagen dem Auftraggeber vor Vertragsschluss ausgehändigt werden.

### Folgen der Verletzungen von Informationspflichten

Verletzungen der Pflichten, die sich aus der DL-InfoV ergeben, werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Wer Pflichtangaben oder auf Anfrage mitzuteilende Informationen oder erforderliche Preisangaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro belegt werden.

Gleiches gilt, wenn ein Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Informationen in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten sind oder wenn er Kunden hinsichtlich des Zugangs zu einer Dienstleistung diskriminiert.

Daneben besteht bei Pflichtverletzungen die Gefahr, dass kostenpflichtige Abmahnungen von Wettbewerbern drohen, die Unterlassungserklärungen und bei weiteren Zuwiderhandlungen Vertragsstrafenversprechen enthalten. Unterlassungsansprüche könnten ferner auch im Klageweg durchgesetzt werden. Weiterhin kommen auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche auf der Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht.